BRANDEL & KOLLEGEN
Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Ergänzung zu Steueroptimierungen beim Arbeitslohn

Tabellarische Zusammenfassung

Fallgruppe		Zeitliche Anwendung	Betragsgrenze	Zusätzlichkeitserfordernis	Lohnsteuerliche Folge
	Aufmerksamkeiten zu besonderem persönlichem Anlass oder Getränke und Genussmittel im Betrieb R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR	keine Begrenzung	60 € brutto	nein	kein Arbeitslohn
	Betriebsveranstaltungen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG	keine Begrenzung	110 € brutto	nein	kein Arbeitslohn
	§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG	keine Begrenzung	steuerpflichtiger Teil	nein	Pauschalierung 25 %
	Jobticket § 3 Nr. 15 EStG	keine Begrenzung	max. tatsächliche Kosten	ja	steuerfrei
	Kindergartenbeiträge § 3 Nr. 33 EStG	keine Begrenzung	max. tatsächliche Kosten	ja	steuerfrei
	Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG	keine Begrenzung	600 € (seit 2020)	ja	steuerfrei
	Betreuungsleistungen § 3 Nr. 34a EStG	keine Begrenzung	600 €	ja	steuerfrei
	Fahrradüberlassung § 3 Nr. 37 EStG	Überlassungszeitraum 2019 bis 2030	keine Begrenzung	ja	steuerfrei
	Fahrradüberlassung mit Gehaltsumwandlung	Erstmalige Überlassung 2019	keine Begrenzung	nein	steuerpflichtig mit 1/2
		Erstmalige Überlassung 2020 bis 2030	keine Begrenzung	nein	1/4 der Preisempfehlung
	Überlassung Telekommunikationsgeräte § 3 Nr. 45 EStG	keine Begrenzung	keine Begrenzung	nein	steuerfrei
	Aufladen von Elektrofahrzeugen im Betrieb § 3 Nr. 46 EStG	2017 bis 2030	keine Begrenzung	ja	steuerfrei
	Auslagenersatz für Aufladen von Elektrodienstfahrzeug § 3 Nr. 50 EStG	2021 bis 2030	15 € bis max. 70 € pro Monat	ja	steuerfrei
	Sachbezüge § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	keine Begrenzung	bis 44 € (bis 2021) bis 50 € (ab 2022)	ja	steuerfrei
	Zuschüssen zu Mahlzeiten § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	keine Begrenzung	max. Mahlzeit	nein	Pauschalierung 25 %

	Erholungsbeihilfen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG	keine Begrenzung	Arbeitnehmer 156 € Ehegatte 104 € jedes Kind 52 €.	nein	Pauschalierung 25 %
	Übereignung Datenverarbeitungsgeräte § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG	keine Begrenzung	max. tatsächliche Kosten	ja	Pauschalierung 25 %
	Übereignung von Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG	2017 bis 2030	max. tatsächliche Kosten	ja	Pauschalierung 25 %
	Übereignung von (Elektro-)Fahrrädern § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG	seit 18.12.2019	max. Wert des Fahrrads	ja	Pauschalierung 25 %